

Beitrittserklärung

--	--

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

--

Straße / Nr.

--	--

PLZ

Wohnort

--	--	--

Telefon (Festnetz)

Telefon (Mobil)

E-Mail-Adresse

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als aktives / passives¹ Mitglied zum Konzertchor Butzbach e.V. Den Inhalt der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden / nicht einverstanden¹, dass meine Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) in einer Liste allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten auf elektronischem Weg gespeichert werden.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ EUR²

wird von mir monatlich überwiesen.

Ich lasse den Mitgliedsbeitrag monatlich abbuchen. Die untenstehende Einzugsermächtigung habe ich ausgefüllt.

Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

¹) Unzutreffendes bitte streichen.

²) Der Mindestbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 10 EUR (5 EUR für Schüler, Studenten, Azubis) und für passive Mitglieder 2,50 EUR pro Monat. Es kann eine Verringerung des Beitrags beim Vorstand beantragt werden.

Einzugsermächtigung

Mit dieser Einzugsermächtigung beauftrage ich Sie, die fälligen Mitgliedsbeiträge von meinem Konto abzubuchen.

--

Name des Mitglieds

--	--	--

Bankleitzahl

Kontonummer

Kurzbezeichnung der Bank

--

Name des Kontoinhabers /der Kontoinhaberin (falls, abweichend vom Mitglied)

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers /der Kontoinhaberin

Garantie: Ich kann diesen Auftrag jederzeit schriftlich widerrufen!

Satzung Konzertchor Butzbach



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Konzertchor Butzbach**

Sitz des Vereins ist Butzbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Frauen und Männern auf in jeder Hinsicht neutraler und unabhängiger Grundlage.
2. Der Verein pflegt den Chorgesang. Er will durch Darbietungen und Konzerte mit und ohne instrumentaler Begleitung die Vokalmusik verschiedener Epochen kennenlernen, erarbeiten und der Öffentlichkeit vorstellen.
Die Entscheidung über das musikalische Programm des Chors trifft der Chorleiter nach vorheriger Diskussion mit den aktiven Vereinsmitgliedern.
3. Das Ziel soll erreicht werden durch regelmäßige Chorproben, Konzerte, und andere gesangliche Auftritte in der Öffentlichkeit.
4. Der 'Konzertchor Butzbach' unterhält Kontakte zu anderen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung und bringt gemeinsam erarbeitete Werke zur Aufführung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Vor Erwerb der Mitgliedschaft besteht eine Probezeit über die Dauer von 6 Probestunden. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Chors unterstützen will.
SängerInnen ohne aktive oder passive Mitgliedschaft können nach Absprache mit dem Chorleiter, sowie dem geschäftsführenden Vorstand zu Übungsstunden oder öffentlichen Auftritten eingeladen werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine stimmliche Sicherheit des/der die aktive Mitgliedschaft Beantragenden, d. h. die Homogenität und Intonation des Chores darf nicht nachhaltig gestört werden, die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands auszuführen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Chorleiter. Kommt keine Einigung zustande, ob ein(e) um Mitgliedschaft Bemühte aufgenommen werden soll, wird auf Vorstandsebene abgestimmt. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit unter der Voraussetzung, daß von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mindestens drei Personen anwesend sind. Der Chorleiter hat generell ein Stimmrecht, selbst dann, wenn er weder passives noch aktives Mitglied des Vereins ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Chorleiter.
Jugendliche bedürfen der Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Einwilligungserklärung beinhaltet auch das Stimmrecht der/des Jugendlichen bei Abstimmungen.
3. Die aktiven Mitglieder sind angehalten, die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben 5 aufeinanderfolgender Probenstunden, kann seitens des Chorleiters in Übereinstimmung mit dem Vorstand eine Sperre für das folgende musikalische Projekt ausgesprochen werden.
Eine Sperre kann auch dann ausgesprochen werden, wenn über ein Drittel aller Übungsstunden versäumt wird ohne das dies vorher mit dem Chorleiter in Übereinstimmung mit dem Vorstand vereinbart wurde oder Gründe der Entschuldigung vorgetragen worden wären. Die Sperre bezieht sich generell auf das aktuell zu erarbeitende Projekt und dessen öffentliche Aufführung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

5. Der Ausschluß kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins.
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung.
 - c) bei Beitrags-Rückständen von 1/2 Jahr.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Der Ausschluß erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschuß in Übereinstimmung mit dem Chorleiter. Vor der Beschußfassung ist dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschuß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vereinsbeitrag kann im Einzelfall auf Beschuß des Vorstands erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung durch den/die Vorsitzende(n) oder deren/dessen Vertreter/in einzuberufen. Eine Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen Vertreter/in auch, wenn 1/10 der Mitglieder die beantragt. (= Außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist seitens der/dem Schriftführer/in sowie des/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer eines Jahres,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - g) Beschußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - SchriftführerIn
 - Zwei RechnungsführerInnen
 - bis zu fünf BeisitzerInnen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Rechnungsführer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zusammen vertretungsberechtigt. Über Finanzierungsangelegenheiten entscheidet der Chorleiter gemeinsam mit dem Vorstand. Sollte eine Einigung hierin nicht erzielt werden, wird fristgerecht eine Mitgliederversammlung einberufen oder eine vom Chorleiter bestimmte Probenstunde dafür verwandt. Einer Abstimmung vorausgehen soll die mündliche Darstellung des Sachverhaltes aller beteiligten Parteien. Eine Entscheidung fällt durch einfache Stimmenmehrheit der während der Probenstunde/bzw. der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind zum Zwecke der Abstimmung mit einer Frist von 5 Werktagen seitens des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertretung schriftlich oder fernmündlich einzuladen.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des 1. Vorsitzenden. Beschlußfähigkeit besteht, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder erschienen sind.
6. Vorstandssitzungen werden mindestens alle drei Monate von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter(in) durch schriftliche Einladung oder mündliche Vereinbarung einberufen und geleitet. Hierbei ist eine Frist von 3 Kalendertagen einzuhalten.

§ 8 Kassenprüfung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder während der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren gewählt werden.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fließt nach Deckung vorhandener Verbindlichkeiten der ‚Musikschule Butzbach e.V.‘ zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **13. Dezember 1993** beschlossen worden mit gleichem Tag in Kraft getreten und in der Mitgliederversammlung vom **12. Februar 2001** in der vorliegenden Form neu gefaßt worden.